

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über

geschützte Naturdenkmäler in den Stadtteilen
der Stadt Weißenhorn

vom 04.06.2002
(in Kraft seit 08.06.2002)

in der Fassung der Änderungsverordnungen
vom 13.08.2009, in Kraft seit 22.08.2009
vom 22.09.2014, in Kraft seit 27.09.2014
vom 31.10.2022, in Kraft seit 19.11.2022

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden einschließlich ihrer Traufbereiche unter nachfolgender Bezeichnung als Naturdenkmäler geschützt:

Lfd. Nr. Bezeichnung mit Flurnummer und Gemarkung

1. "Linde am Fußweg zur Biber in Biberachzell", Fl.Nr. 141/11, Gemarkung Biberachzell
2. *ersatzlos gestrichen*
3. "Linde auf dem Dorfplatz in Attenhofen"; Fl.Nr. 64/43, Gemarkung Attenhofen
4. "Eiche an der Sandbergstraße in Bubenhausen"; Fl.Nr. 324, Gemarkung Bubenhausen
5. "Linde am Feldkreuz, Fl.Nr. 578, Gemarkung Bubenhausen"
6. *ersatzlos gestrichen*
7. "Linde an der Weißenhorner Straße bei Emershofen"; Fl.Nr. 160, Gemarkung Emershofen
8. "Linde auf dem Dorfplatz in Hegelhofen"; Fl.Nr. 35/4, Gemarkung Hegelhofen
9. "Esche an der Habsburger Straße in Wallenhausen"; Fl.Nr. 73, Gemarkung Wallenhausen

10. "Linde beim Bildstock, Fl.Nr. 2759, Gemarkung Weißenhorn"

Die Lage der Naturdenkmäler ist in den beiliegenden Flurkarten M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die Bäume wegen

1. ihrer Schönheit oder ihrer geschichtlichen Bedeutung zu erhalten,
2. das durch die Bäume im näheren Bereich charakteristisch bestimmte Ortsbild bzw. Landschaftsbild zu bewahren und
3. diese aufgrund ihrer ökologischen Funktion als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen der Bäume insgesamt oder von Teilen davon.
2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes z.B. durch Asphaltieren, Betonieren sowie durch Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen.
3. Ablagerung jeglicher Art sowie die Verwendung von Herbiziden und von Streusalz auf nicht befestigten Flächen im Bereich der Bäume.
4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art im Traufbereich, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.
5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder die Naturdenkmäler mit Leitungen zu überspannen.
6. Feuer zu machen.
7. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).
Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahmen darzustellen (z. B. durch Fotos).
2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden.
3. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Traufbereich der Bäume, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.
4. Unterhaltung und Instandsetzung von Straßenflächen in Abstimmung mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung genehmigen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Weißenhorn anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
 - b) entgegen der Verpflichtung in § 4 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht oder nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.
- 2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 9

Außer-Kraft-Treten

Gleichzeitig werden die Eintragungen Nrn. 1, 19, 22 und 38 im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes Neu-Ulm sowie die Festsetzungen Nrn. 26 b und 114 a in der Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 10.03.1960 (Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 13 vom 18.03.1960) aufgehoben.

Neu-Ulm, den 04.06.2002
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat











